

## An alle Mitglieder

Weyhausen, 15. März 2021

## **Verhaltens- und Hygieneregeln für die Nutzung der Sporthalle**

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler/innen und der ehrenamtlich tätigen Personen.
2. Das Betreten und Verlassen der Sporthalle muss einzeln mit Mundschutz und auf direktem Weg mit einem Abstand von 2 m erfolgen. Die ausgewiesenen Zu- und Abgänge sind zu nutzen. Pro Einheit ist immer nur eine Gruppe zugelassen.
3. Es dürfen bis zu 5 Personen aus 2 Haushalten Sport treiben. Kinder bis 14 Jahren zählen nicht dazu.
4. Beim Sport kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden.
5. Alle Sportler müssen die Nutzungsbedingungen der Halle, sowie die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten. Wer Krankheitssymptome aufweist, darf nicht in die Halle.
6. Es muss vom Verein, bzw. von den Sportlern eine Teilnehmerliste erstellt werden und 3 Wochen aufgehoben werden, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Wird nachträglich eine Covid Infektion bekannt, ist dieses dem Verein und der Samtgemeinde Boldecker Land zu melden.
7. Genutzte Sportgeräte sind nach der Nutzung zu desinfizieren. Geräte die nicht desinfiziert werden können dürfen nicht genutzt werden.
8. Die Übungsleiter/innen und Sportler/innen sind dafür verantwortlich, dass nach jeder Gruppe die Kontaktflächen (Toiletten, Handläufe, Lichtschalter usw.) einmal desinfiziert werden. Dies muss in einer Liste dokumentiert werden.
9. Zwischen den Sportgruppen müssen geeignete Pausen zur Lüftung und zum kontaktlosen Übergang eingehalten werden. Dafür wird eine Pause von 30 Minuten gemacht.
10. Übungsleiter/innen und Sportler müssen bei Bedarf Desinfektionsmittel, selbst mitbringen.
11. Umkleieräume, Duschen und Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden, deshalb Bekleidungswechsel und Körperpflege zu Hause erledigen.

- 12. Toiletten und Waschbecken dürfen unter Beachtung der Abstandsregelung, mit Maske und unter Beachtung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen hingegen aufgesucht werden.
- 13. Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Einheit.
- 14. In den Hallen ist das Verzehren von Speisen und Getränken verboten (ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke während des Trainings).
- 15. Beim Sport, bzw. Training sind keine Zuschauer erlaubt.
- 16. Hygienebeauftragter Karsten Kohnert, <mailto:hygiene@sc-veyhausen.de>
- 17. Die allgemeinen Hygieneregeln sollen eingehalten werden:

1. Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einen Mülleimer mit Deckel.
2. Waschen Sie sich regelmäßig und ausreichend lange (20, besser 30 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach Naseputzen, Niesen oder Husten.
3. Desinfizieren Sie sich regelmäßig Ihre Hände, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist.
4. Kein Händeschütteln, Abklatschen oder Berühren von Personen

Mit sportlichem Gruß

im Namen des Vorstandes

Maik Feuerhahn  
1. Vorsitzender



Karsten Kohnert  
Hygienebeauftragter

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/)

 **Niedersachsen. Klar.**

### Übersicht zu den Änderungen ab 8. März 2021

#### Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Raum

Inzidenz unter 35 	Grundsatz (Inzidenz zwischen 35 und 100)	Inzidenz über 100 
<p>Beträgt die Inzidenz in einer Region (Landkreis/kreisfreien Stadt) unter 35 gilt nachstehende Regelung für private Zusammenkünfte <b>und wird durch die Kommune über Allgemeinverfügung bekanntgegeben:</b></p> <div style="text-align: center;">  <p>Drei Haushalte</p> <p>Maximal 10 Personen plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre</p> <p> <i>zusätzlich: Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit</i></p> </div>	<p style="text-align: center;"><b>Gültig ab 08. März 2021</b></p> <div style="text-align: center;">  <p>Zwei Haushalte Maximal 5 Personen plus zugehörige Kinder</p> <p> <i>zusätzlich: Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit</i></p> </div>	<p><b>Hochinzidenzkommune:</b> Hochinzidenzkommunen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, für deren Gebiet am 8. März 2021 der Inzidenzwert über 100 beträgt.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Ein Haushalt <b>plus eine</b> Person (plus zugehörige Kinder 0-6 Jahre)</p> <p> <i>zusätzlich: Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit</i></p> </div> <p><i>Beträgt die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen in einer Region (Landkreis/kreisfreien Stadt) über 100, tritt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag ebenfalls vorstehende Regelung in Kraft.</i></p>
<p>+++ Es gilt der REGIONALE Inzidenz-Wert (Landkreis/kreisfreie Stadt) +++</p> <p><small>Gültig ab: 08.03.2021</small></p>		

